

Land und Wirtschaft

SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

in Bürogemeinschaft

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes



100 | 19 20
20 20

Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

- Jahressteuergesetz 2022 | **Seite 3 – 4**
- Steuerentlastung für Gas- und Wärmekunden | **Seite 5**
- Inflationsausgleichsgesetz – Steuertarif und Freibeträge angepasst | **Seite 6**
- Inflationsausgleichsprämie | **Seite 7**
- Serie: Die neue Grundsteuer Teil 4
Wie geht es ab 2023 weiter? | **Seite 8 – 9**
- Bewertung von Flächen für Agri-Photovoltaik | **Seite 9**

Rechnungswesen

- Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse | **Seite 12 – 14**
- Höherbewertung des Feldinventars | **Seite 15**

Betriebswirtschaft

- Gas- und Strompreisbremse und Abschöpfung
von Zufallsgewinnen geplant | **Seite 16**
- Fallstricke bei Wärmelieferverträgen | **Seite 17**

IT & Digitalisierung

- Vorsicht, Phishing! | **Seite 18**

LBV Unternehmensverbund aktuell

- Einladung zu unseren Veranstaltungen 2023 | **Seite 20**

Dieser Ausgabe liegt ein Flyer bei mit der
Einladung zur LBV Jahrestagung 2023 und einer Übersicht
über regionale Fachveranstaltungen.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

viele von Ihnen kennen bestimmt das Brettspiel „Siedler von Catan“. Vor mehr als einem Vierteljahrhundert erschienen und mit Preisen überhäuft, zählt es in Deutschland, und auch für mich persönlich, noch immer zu den beliebtesten Gesellschaftsspielen. Auf einer fiktiven Insel gilt es, Siedlungen zu bauen, Straßen zu errichten und erfolgreich zu handeln. Mit Ergänzungssets wie „Seefahrer“ und anderen kommen weitere Herausforderungen hinzu. Entscheidend für die gesamte Entwicklung sind die Landschaftsfelder: der Wald, der Holztrag bringt, Weide- und Ackerland für Wolle und Getreide, Hügelland und Gebirge für Lehm und Erz. Für ein Strategiespiel ist das schon ganz schön anspruchsvoll. Die Realität ist naturgemäß wesentlich komplexer. Dennoch führen uns die „Siedler“ ein Urprinzip vor Augen. Dreiviertel der eisfreien Landoberfläche der Erde werden heute vom Menschen genutzt. Eine nachhaltige und effiziente Nutzung von Ressourcen unter Einbeziehung auch von ökologischen und sozialen Kriterien ist heute zweifellos eine der Schlüsselfragen für die Zukunft unseres Planeten. Dabei haben uns Covid-Pandemie und Ukraine-Krieg gerade erst vor Augen geführt, wie fragil unsere derzeitige globale Arbeitsteilung und unsere Gesellschaftsordnungen sind.

Landwirtschaft als eine Hauptform der Landnutzung ist die grundlegende wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen. Sie hat moderne Städte und staatsbildende Gesellschaften erst ermöglicht. Gleichzeitig nimmt sie großen Einfluss auf den Zustand von Böden, Gewässern und die Artenvielfalt. Die Zukunft der Landwirtschaft geht uns daher alle an. Nicht ohne Grund haben wir unserer Jahrestagung 2023 unter das Leitthema „Landwirtschaft der Zukunft – nachhaltig, wirtschaftlich, vielfältig!“ gestellt. Sie findet am 12. Januar in Neumünster statt, und ich lade Sie und alle Interessierten im Namen des LBV Unternehmensverbundes herzlich ein, unsere Gäste zu sein. Einen Programmflyer mit Informationen auch zur Anmeldung liegt dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft bei.

Auf der Jahrestagung werden unsere Referenten unter anderem den Zusammenhang zwischen einer fair entlohnten, nachhaltigen Landwirtschaft und dem Erreichen unserer Klimaziele beleuchten und auf Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit in Ackerbau, Milch- und Fleischerzeugung eingehen. Geplant ist auch ein Vortrag zur Klimageschichte mit den Konsequenzen für die zukünftigen Landnutzungsmöglichkeiten. Freuen wir uns darauf, ein spannendes Leitthema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, auf lebhaftes Diskussions- und auf viele Anregungen. Und wer weiß? Vielleicht finden Sie an den bevorstehenden Winterabenden nach einem Jahr mit extremen Herausforderungen für viele von uns auch mal wieder Zeit, mit Freunden und Familie in geselliger Runde eine Partie „Siedler“ zu spielen.



Dr. Willi Cordts

Viel Freude beim Lesen,

Ihr

Willi Cordts

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch

Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • TITELBILD: stock.adobe.com: industrieblick, Joachim B. Albers; agrarfoto.com: ID 96526

AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK UND VERSAND: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2022

„Land und Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

Jahressteuergesetz 2022

Zustimmung von Bundestag und Bundesrat noch offen

Die Bundesregierung hat im Juli 2022 einen ersten Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 veröffentlicht. Derzeit diskutieren Bundestag und Bundesrat die Entwurfsfassung. Die Bundesregierung möchte mit dem Jahressteuergesetz insbesondere fachlich notwendige Gesetzesänderungen vornehmen. Dazu gehören Anpassungen zur Verfahrensvereinfachung und zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Auch müssen Regelungen des EU-Rechts sowie ergangene Rechtsprechung umgesetzt werden. Nach den Plänen der Bundesregierung soll noch im Dezember 2022 die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat vorliegen, damit das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten kann. Bis Redaktionsschluss dieses Journals waren die Regelungen noch nicht rechtskräftig beschlossen. Daher können wir nur über den derzeitigen Planungsstand informieren:

Abgabenordnung

■ Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen

Es ist geplant, dass die Finanzbehörden geschützte Daten auch für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln offenbaren dürfen. Eine Offenbarung zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens ist hingegen nicht vorgesehen.

■ Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen

Bislang sind Strukturen für eine unbürokratische und zugleich missbrauchssichere Auskehrung öffentlicher Mittel an alle oder eine sehr große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Aktuelles Beispiel war die Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 an alle Beschäftigten. Es sollen nun Voraussetzungen für eine missbrauchssichere Auskehrung öffentlicher Mittel über die steuerliche Identifikationsnummer geschaffen werden, um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen Zahlungsweg zu ermöglichen.

Einkommensteuer

■ Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen

Als Anreiz zum Ausbau der erneuerbaren Energien sollen Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern, einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude, mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) rückwirkend ab 01.01.2022 steuerfrei gestellt werden. Gleiches gilt für nicht Wohnzwecken dienenden anderen Gebäuden, wie zum Beispiel Gewerbeimmobilien, Garagenhöfe

sowie unseres Erachtens auch landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.

Die Steuerbefreiung soll darüber hinaus auch für Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken, bis zu einer Größe von 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit in Betracht kommen. Damit könnte auch der Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt sein. Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, müsste hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit auch keine gesonderte Anlage EÜR abgegeben werden.

Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms bis zu einer Maximalleistung von 100 kW (peak) pro Einzelunternehmer oder Personen- oder Kapitalgesellschaft vorgesehen. Dies gilt auch für Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird. Die Maximalleistung kann sich aus einer oder mehreren Anlagen ergeben. Auch Bestandsanlagen sollen von dieser beabsichtigten Neuregelung profitieren können.

Fortsetzung auf S. 4



		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.03.	13.03.
	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.01.	13.01.
	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Gewerbsteuer	15.02.	20.02.
Grundsteuer	15.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



■ Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen wie bisher grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein. Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sollen ihre Aufwendungen aber weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen können. Der bisher bestehende Höchstbetrag von 1.250 € soll in eine Monatspauschale von 105 €, maximal 1.260 € pro Jahr, umgewandelt werden. Diese soll personenbezogen anzuwenden sein. Üben mehrere Personen ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit im selben Arbeitszimmer aus, soll der Betrag von 1.260 € vervielfacht werden können.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sollen die Aufwendungen wie bisher in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Es ist vorgesehen, für diesen Fall ein Wahlrecht zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Ansatz der Jahrespauschale von 1.260 € einzuführen.

■ Homeoffice-Pauschale

Die aus Anlass der Corona-Pandemie eingeführte Homeoffice-Pauschale soll um 1 € auf 6 € pro Tag, allerdings zukünftig bis zu einem Maximalbetrag von 1.260 € (bisher 600 €) pro Jahr dauerhaft beibehalten werden. Ein Abzug der Homeoffice-Pauschale soll wie bisher auch dann zulässig sein, wenn zusätzlich ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wenn die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt sind, soll ein Wahlrecht zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Homeoffice-Pauschale möglich sein. Ein Abzug von tatsächlichen Kosten, Jahres- oder Tagespauschale nebeneinander soll dagegen nicht zulässig sein, und zwar auch dann nicht, wenn im Wirtschafts- oder Kalenderjahr mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Der Abzug soll sich wie bisher immer auf die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung beziehen. Bei Ausübung verschiedener betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten sollen sowohl die Summe der Homeoffice-

Pauschalen von 6 € als auch der Höchstbetrag von 1.260 € auf die verschiedenen Tätigkeiten aufgeteilt werden; die Beträge sollen nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen sein.

■ Anhebung der Abschreibung für Wohngebäude

Bisher werden Gebäude, die Wohnzwecken dienen und die nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, linear mit 2 % p.a. abgeschrieben, bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 mit 2,5 %. Bereits im Koalitionsvertrag wurde eine Anhebung des linearen AfA-Satzes für neue Wohngebäude auf 3 % vereinbart. Dies soll jetzt zum 01.01.2023 umgesetzt werden.

■ Altersvorsorgeaufwendungen

Die 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz begonnene Umstellung der Besteuerung von Renten auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung sieht eine kontinuierlich ansteigende Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen vor. Nach derzeitiger Gesetzeslage können diese erstmals im Jahr 2025 zu 100 % als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sieht einen vollständigen Sonderausgabenabzug erstmals bereits für das Jahr 2023 vor.

■ Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € bei Einzelveranlagung und 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner wurde erstmals mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt. Es ist vorgesehen, ihn ab 2023 auf 1.000 € beziehungsweise auf 2.000 € heraufzusetzen. Um die technische Umsetzung möglichst einfach zu gestalten, sollen bereits erteilte Freistellungsaufträge automatisch prozentual erhöht werden.

Umsatzsteuer

■ Nullsteuersatz für Lieferung und Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern

Die Neuregelung sieht vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie auf die Installation von Solarmodulen einschließlich aller wesentlichen Komponenten für den Betrieb von Photovoltaikanlagen und Stromspei-

chern ein Nullsteuersatz anzuwenden ist. Der Lieferant soll weiterhin einen Vorsteuerabzug erhalten. Aufgrund des Nullsteuersatzes könnten Betreiber die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung würde entfallen, wenn beim Bezug von Photovoltaikanlagen oder Stromspeichern zukünftig ohnehin keine Vorsteuer mehr anfällt.

Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes soll sein, dass die Photovoltaikanlage an einem Privatwohnhaus, einer Privatwohnung oder einem Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird oder in unmittelbarer Nähe zu einem der zuvor genannten Objekte installiert wird. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes als erfüllt gelten, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt. Damit könnte dann auch die Installation einer Photovoltaikanlage auf betrieblichen Gebäuden bis zu dieser Leistung zum Nullsteuersatz abgerechnet werden.

Bewertungsgesetz

In das Bewertungsgesetz sollen insbesondere die neuen Regelungen der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) aus Juli 2021 eingearbeitet werden. Zielsetzung ist die einheitliche Anwendung der Grundsätze bei der Wertermittlung durch die Gutachterausschüsse und Finanzämter. So sollen das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremden Grund und Boden an die geänderte ImmoWertV angepasst werden. Damit soll die Bedeutung der durch die Gutachterausschüsse ermittelten Bewertungsgrundlagen für die steuerliche Bewertung weiter erhöht und ein Gleichklang zwischen der ImmoWertV und der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter vorangetrieben werden. Des Weiteren ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes eine Aktualisierung der Vervielfältiger und Zinssätze vorgesehen. ■

Tarifglättung für Land- und Forstwirte

Bundesrat ruft die Regierung zum Handeln auf

Seit 2016 ermöglicht die sogenannte Tarifiermäßigung eine zeitlich geglättete, durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in drei aufeinander folgenden Jahren. Diese Tarifglättung wirkt sich insbesondere bei Betrieben mit sehr stark schwankenden Ergebnissen im Zeitablauf aus. So können Land- und Forstwirte die steuerlichen Verpflichtungen besser ausgleichen, die sich zum Beispiel aufgrund von Witterungsschwankungen und Ertragsausfällen aufgrund von Tierseuchen oder Preis- und Kostenschwankungen ergeben. Die Tarifiermäßigung wurde bei ihrer Einführung zeitlich befristet und darf nach geltender Rechts-

lage letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 angewendet werden.

Aus Sicht des Bundesrates fällt mit dem zeitlichen Auslaufen der Tarifglättung ein wirksames Instrument zur Krisenberücksichtigung im Steuerrecht weg. Er forderte daher die Bundesregierung auf, eine Ersatzregelung zu finden. Aus Sicht des Bundesrates leisten Land- und Forstwirte einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und regionalen Lebensmitteln sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensräume. Ernteauffälle aufgrund der Zunahme von Extremwetterereignissen wie Dürren, Starkregen und Hagel sowie enorm gestiegene Preise für Energie und Düngemittel bedroh-

ten vermehrt die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe. Die aus Gewinnschwankungen resultierenden zusätzlichen Steuerbelastungen sollten deshalb auch in Zukunft reduziert werden. Der Bundesrat fordert die Vorlage einer leicht administrierbaren Anschlussregelung für die wegfallende Tarifiermäßigung. Aus seiner Sicht sollten Land- und Forstwirten die Möglichkeit erhalten, den Gewinn eines Wirtschaftsjahres auf drei statt wie bisher auf zwei Jahre zu verteilen. Zudem hält der Bundesrat die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für geboten, damit land- und forstwirtschaftliche Betriebe für schlechte Jahre selbst Rücklagen zur Vorsorge bilden können. ■

Entlastung für Gas- und Wärmekunden

Umsatzsteuersatz von 19 % auf 7 % gesenkt

Zur Abfederung der rasant angestiegenen Gaspreise als Folge des Ukrainekriegs wurde der Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Absenkung ist befristet und greift für Lieferungen, die zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.03.2024 ausgeführt werden. Die Steuerermäßigung gilt für Gaslieferungen über das Erdgasnetz, das heißt auch für Biogas-Lieferungen über das Erdgasnetz, sowie für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz. Das Bundesfinanzministerium hat im Oktober 2022 klargestellt, dass auch Gas begünstigt ist, das per Tanklastwagen für die Wärmeerzeugung zum Kunden transportiert wird. Dies betrifft insbesondere Endabnehmer im Außenbereich, die nicht an ein Erdgasnetz angeschlossen sind, sondern ihre Gasheizung mit Flüssiggas aus einem lokalen Flüssiggasstank versorgen. Auch die Verlegung eines Gas-Hausanschlusses ist befristet umsatzsteuerlich begünstigt.

Des Weiteren gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferungen von Wär-

me über Fernwärme- und Nahwärmenetze.

Achtung: Gas- und Wärmelieferungen gelten erst mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums als ausgeführt und sind daher auch dann ermäßigt mit 7 % zu besteuern, wenn zu Beginn des Ableszeitraums noch der Regelsteuersatz von 19 % galt.

Beispiel: Der Ableszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022. Die gesamten Gaslieferungen für 2022 unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, auch wenn in den ersten neun Monaten des Ableszeitraums noch der Regelsteuersatz von 19 % galt.

Sofern bei Abschlagszahlungen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % einbehalten wurde, erfolgt eine Korrektur mit der Endabrechnung. Kunden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, können aus Vereinfachungsgründen auch diese Vorsteuer von 19 % geltend machen, der Vorsteuerabzug wird dann ebenfalls mit der Endabrechnung korrigiert. In den meisten Fällen wird es daher erst im Rahmen der

Endabrechnung zu einer Korrektur der Umsatzsteuer kommen. Aufgrund der Vereinfachungsregelungen zur Abrechnung werden die Versorgungsunternehmen im Regelfall nicht verpflichtet sein, neue Rechnungen für die Abschlagszahlungen auszustellen. ■



Inflationsausgleichsgesetz

Steuertarif und verschiedene Freibeträge angepasst

Anfang November 2022 hat der Bundestag das Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates stand bei Redaktionsschluss dieses Journals noch aus, wird aber eher als Formsache beurteilt. Mit dem Gesetz soll den in jüngster Zeit sehr stark gestiegenen Verbraucherpreisen Rechnung getragen werden. Das Inflationsausgleichsgesetz führt unter anderem zu einer Anpassung des Einkommensteuertarifs sowie zu einer Anhebung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags. Grundlage der verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungen sind die Projektionen des fünften Steuerprogressionsberichts sowie des 14. Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Folgende Steuerentlastungen wurden beschlossen:

Der Einkommensteuertarif wird um rund 7 % „nach rechts“ verschoben, und die Tarif-

eckwerte werden angehoben. Der Grundfreibetrag steigt von bisher 10.347 € auf 10.908 € in 2023 und ab 2024 auf 11.604 €. Der Spitzensteuersatz von 42 % greift in 2023 ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € und ab 2024 von 66.761 € statt bisher bereits ab 58.597 €. Der Tarifeckwert für den Beginn der sogenannten Reichensteuer von 45 % bleibt mit 277.826 € (Grundtabelle) unverändert.

Der Kinderfreibetrag steigt in 2023 für jeden Elternteil auf 3.012 € und ab 2024 auf 3.192 €. Der zusätzlich zum Kinderfreibetrag gewährte Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1.464 € pro Elternteil bleibt unverändert. Das monatliche Kindergeld beträgt ab 2023 für jedes Kind einheitlich 250 €. Bisher gab es für das erste und zweite Kind jeweils 219 €, 225 € für das dritte und für das vierte und jedes weitere Kind 250 €. ■

Billigkeitsmaßnahmen für besonders stark von hohen Energiekosten Betroffene

Das Bundesfinanzministerium teilte im Oktober 2022 mit, dass die Finanzämter die mit dem Krieg in der Ukraine verbundene besondere Situation aufgrund der gestiegenen Energiekosten bei allen wirtschaftlich stark betroffenen Steuerbürgern angemessen berücksichtigen werden.

Zum einen können die Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herabgesetzt werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für

das Jahr 2022 ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung möglich. Darüber hinaus kommen auch Stundungen sowie die einseitige Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden, wenn die steuerlichen Pflichten bisher regelmäßig und pünktlich erfüllt wurden.

Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise werden nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt, wenn sie für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt werden.

Die Finanzämter haben im Einzelfall nach Ermessen zu entscheiden, inwieweit die Voraussetzungen für steuerliche Billigkeitsmaßnahmen vorliegen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen bei Anträgen, die bis zum 31. März 2023 eingehen, seitens der Finanzämter keine strengen Anforderungen gestellt werden. ■



Zweimal Energiepreispauschale für Rentner zulässig

Nach den Arbeitnehmern erhalten nun auch Bezieher einer gesetzlichen Rente eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 €. Die Auszahlungen sind für Dezember 2022 geplant.

Rentenbezieher erhalten die Zahlung im Auftrag des Bundes über den Rentenservice der Deutschen Post AG, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See oder die Landwirtschaftliche Alterskasse. Ein Antrag muss nicht gestellt werden. Dagegen erhalten Rentenbezieher der berufsständischen Versorgungseinrichtungen keine Energiepreispauschale.

Im Einzelfall können Rentenbezieher bereits im September 2022 als Arbeitnehmer eine Energiepreispauschale erhalten haben, beispielsweise als Minijobber oder weil sie erst nach Ablauf des September 2022 aus einem aktiven Angestelltenverhältnis in die Rentenbezugsphase eingetreten sind. Auch diese Personengruppe hat zusätzlich einen Anspruch auf eine Energiepreispauschale als Rentner mit Auszahlung im Dezember. Es handelt sich insofern nicht um eine unberechtigte Doppelzahlung. Darauf weist aktuell die Deutsche Rentenversicherung hin.

Zu beachten ist, dass die Energiepreispauschale einkommensteuerpflichtig ist. Wie hoch die steuerliche Belastung ist oder ob es überhaupt zu einer Steuerfestsetzung kommt, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Eine Steuerveranlagung für das Jahr 2022 ist immer dann erforderlich, wenn sämtliche Einkünfte zuzüglich der Energiepreispauschale(n) den Grundfreibetrag überschreiten. ■





Inflationsausgleichsprämie

Regeln für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beachten!

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 Arbeitslohn bis zu 3.000 € als Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Für die Steuerfreiheit müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

Der zusätzliche Arbeitslohn kann in Form von Geldleistungen oder Sachbezügen und bis zum Höchstbetrag von 3.000 € einmalig oder in beliebig vielen Teilen gewährt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gewährung der Inflationsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Eine Gehaltsumwandlung oder ein Gehaltsverzicht ist nicht begünstigt. Werden Mitarbeitern freiwillige Leistungen wie zum Beispiel ein jährliches Weihnachtsgeld gewährt, empfiehlt sich eine arbeitsrechtliche Prüfung, ob im Einzelfall der Freiwilligkeitsvorbehalt wirksam ist. Nur wenn kein Rechtsanspruch auf die freiwillige Leistung besteht, kann alternativ die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie gewährt werden. Insbesondere bei Sonder- und Einmalzahlungen ist regelmäßig nicht ohne weitere Prüfung erkennbar, ob und inwieweit ein Anspruch eines Mitarbeiters bereits entstanden ist. Auch der allgemeine

Gleichbehandlungsgrundsatz von Mitarbeitern dürfte hierbei zu berücksichtigen sein.

Die Steuerfreiheit kommt für sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Betracht, also insbesondere auch für Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte sowie Werkstudenten. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern sowie bei Familienangehörigen sind die üblichen Fremdvergleichsgrundsätze für die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses und der Höhe des Arbeitslohnes zu beachten.

Die Steuerbefreiung ist bei mehreren parallel oder zeitlich nacheinander bestehenden Dienstverhältnissen für Inflationsausgleichsprämien aus jedem einzelnen Dienstverhältnis möglich und kann neben anderen Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder einer Pauschalbesteuerung zur Anwendung kommen. Somit löst die Inflationsausgleichsprämie zum Beispiel keinen Verbrauch der sogenannten 50 €-Freigrenze aus und kann dementsprechend zusätzlich zu einem regelmäßigen Tankgutschein gewährt werden.

Bei dem Betrag von 3.000 € handelt es sich um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze. Über diesen Höchstbetrag hinausgehende Arbeitgeberleistungen sind daher

steuerpflichtig, wenn nicht andere Steuerbefreiungs- oder Pauschalierungsvorschriften anwendbar sind.

Hinsichtlich des Begünstigungszeitraums bis zum 31. Dezember 2024 ist auf den Zeitpunkt der Lohnabrechnung abzustellen, der Zeitpunkt der Lohnabrechnung ist unerheblich.

Eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der zusätzlich gewährte Arbeitslohn zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt wird. Dieser Zusammenhang kann sich aus einzelvertraglichen Vereinbarungen, aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen sowie dem gesonderten Ausweis in der individuellen Lohnabrechnung ergeben, wie zum Beispiel als „Inflationsausgleichsprämie“.

Die steuerfreien Bezüge sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Sie sind nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung betragsmäßig zu vermerken und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor, ist die Leistung auch sozialversicherungsfrei. Die Inflationsausgleichsprämie wird daher nicht in die Prüfung der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze von 520 € einbezogen. ■

Die neue Grundsteuer

Teil 4 der Serie

Wie geht es ab 2023 weiter?



landpixel.de_00096714

Ab 2025 wird eine nach neuen Abgrenzungs- und Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer (GrSt) erhoben. In den vorangegangenen Ausgaben von Land und Wirtschaft hatten wir Ihnen das generelle Besteuerungsverfahren sowie die Abgrenzung und Bewertung der Vermögensarten vorgestellt. Außerdem sind wir in Form eines FAQ-Katalogs auf Fragestellungen eingegangen, die in der Praxis im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen vermehrt aufgetreten sind. In dieser Ausgabe wollen wir aufzeigen, wie es nach Abgabe der Feststellungserklärungen bis zur Erhebung der neuen Grundsteuer im Jahr 2025 weitergehen wird.

■ Bis wann müssen die Feststellungserklärungen abgegeben werden?

Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung allen Steuerpflichtigen, egal ob steuerlich beraten oder nicht, eine Frist zur Abgabe der Feststellungserklärungen für die neue Grundsteuer bis zum 31.10.2022 gesetzt. Da die Einreichung der Erklärung erst ab dem 01.07.2022 möglich war, blieben nach der ursprünglichen Planung somit nur vier Monate Zeit für die umfangreiche Neubewertung durch die Grundstückseigentümer. Die Finanzminister der Länder haben sich Mitte Oktober 2022 auf eine bundesweit und allgemein geltende Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuererklärungen bis zum 31.01.2023 verständigt. Schon jetzt ist absehbar, dass auch diese Frist nicht reichen wird, um alle Feststellungserklärungen einzureichen. Insbesondere die richtige Abgrenzung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist dafür zu aufwendig. Ob es eine weitere allgemein geltende Fristverlängerung geben wird, ist bisher fraglich. Ohne eine weitere allgemeine Fristverlängerung würde es darauf hinauslaufen, dass für alle bis Ende Januar 2023 nicht zu klärenden Einzelfälle eine individuelle Fristverlängerung beim Finanzamt beantragt werden müsste. Dies würde nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand bei unseren betroffenen Mandanten und Steuerkanzleien, sondern auch bei den Finanzämtern, die diese Einzel-Fristverlängerungsanträge zu bearbeiten haben, führen. Wie auch immer, ob allgemeine oder einzelfallbezogene Fristverlängerung, wir möchten verhindern, dass Aufträge zur Erstellung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen unserer Mandanten, die nicht bis zum 31.01.2023 erledigt werden können, in eine mit Verspätungszuschlägen belegte Fristüberschreitung geraten.

■ **Was passiert nach Abgabe der Feststellungserklärungen?**
Nachdem die Feststellungserklärungen durch die Grundstückseigentümer oder deren steuerlichen Berater eingereicht wurden, kann das Finanzamt mithilfe der erklärten Daten den Grundsteuerwert ermitteln. Auf diesen Wert wird eine im Grundsteuergesetz festgelegte Steuermesszahl angewendet, woraus sich der sogenannte Grundsteuermessbetrag ergibt. Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag werden dem Grundstückseigentümer vom Finanzamt je nach Bundesland entweder in einem zusammengefassten oder in zwei getrennten Bescheiden bekannt gegeben. Gleichzeitig teilt das Finanzamt der jeweiligen Stadt beziehungsweise Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit. Die Gemeinden legen einen Hebesatz für die Grundsteuer A, B und gegebenenfalls C fest, der auf den Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Hieraus ergibt sich die letztendlich zu zahlende jährliche Grundsteuer. Die Grundsteuer wird von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in der das Grundstück liegt, mit dem Grundsteuerbescheid festgesetzt.

■ **Worauf ist bei den Steuerbescheiden zu achten?**
Der Bescheid über den Grundsteuerwert stellt einen sogenannten Grundlagenbescheid für den nachfolgenden Bescheid über den Grundsteuermessbetrag und dieser wiederum für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde dar.

Verfahrensrechtlich hat dies zur Folge, dass bei Einwendungen gegen eine zu hohe Bewertung im Rahmen der neuen Grundsteuer bereits der Bescheid über den Grundsteuerwert angefochten werden muss. Es reicht nicht, bis zum Ergehen des Grundsteuerbescheides durch die Gemeinde zu warten.

Dem Vernehmen nach wird die Finanzverwaltung die Bescheide über den Grundsteuerwert nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Damit wäre eine spätere Änderung nicht in vollem Umfang, sondern nur in dem begrenzten Rahmen der Korrekturvorschriften der Abgabenordnung und des Bewertungsgesetzes möglich. Ohne Vorbehalt der Nachprüfung bleibt damit im Regelfall nur die Einlegung eines Einspruchs innerhalb der einmonatigen Frist, um die Bestandskraft des Grundsteuerwertbescheides zu verhindern. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, ob es dem Gesetzgeber mit der Grundsteuerreform überhaupt gelungen ist, die Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich zulässige Basis zu stellen. Es mehren sich Stimmen aus der Praxis, die die starke Typisierung der neuen Bewertung in Verbindung

mit der fehlenden Möglichkeit, einen geringeren tatsächlichen Wert des Grundstücks nachzuweisen, als verfassungsrechtlich zweifelhaft ansehen. Laut Medienberichten planen sowohl einige Immobilienverbände als auch der Bund der Steuerzahler eine Musterklage und wollen den Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht beschreiten. Der LBV Unternehmensverbund wird sich entweder entsprechenden Musterverfahren berufsständischer Organisationen anschließen und/oder möglichst zügig eigene Musterklagen im Interesse aller Mandanten vorantreiben.

■ Was hat es mit den Hebesätzen auf sich?

Jede Stadt oder Gemeinde legt durch Beschluss der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Rahmen der Haushaltssatzung oder einer speziellen Hebesatzsatzung ihre individuellen Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer fest. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer A und B können über das Statistikportal DESTATIS des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Hebesaetze.html?nn=213064>) abgerufen werden. Die

Grundsteuerreform soll nach dem Versprechen der Politik aufkommensneutral gestaltet werden. Das bedeutet, dass sich das Gesamtaufkommen der Grundsteuer nicht allein wegen der Gesetzesänderung erhöhen soll. Hierbei liegt es aber in der Natur der Sache, dass aufgrund der neuen Bewertungsregeln einige Grundstückseigentümer mehr und andere weniger Grundsteuer als bisher zahlen müssen. Ein kritischer Blick auf die Entwicklung der Hebesätze in den Städten und Gemeinden bis 2025 könnte aber dennoch erforderlich sein: Laut Medienberichten erhöhen einige Gemeinden schon jetzt ihre Hebesätze für die Grundsteuer. In diesem Zusammenhang stellt sich für jede einzelne Stadt und Gemeinde die Frage, ob die Hebesatzerhöhung aus Haushaltsgründen notwendig ist, um beispielsweise die Finanzierung der örtlichen Infrastruktur sicherzustellen, oder ob es ein Versuch ist, die von der Politik vorgesehene Aufkommensneutralität durch zeitliches Taktieren zu unterlaufen. ■

Flächen für Agri-Photovoltaikanlagen

Steuerliche Bewertung mit erheblichen Konsequenzen

Sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind viele rechtliche und steuerliche Fragen zu klären. Wenn infolge der Nutzung für die Erzeugung von Photovoltaikstrom bisherige land- und forstwirtschaftliche Flächen dem steuerlichen Grundvermögen zugeordnet werden, kann in bestimmten Fällen die spätere Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer die kalkulierte Rendite aus der Flächenüberlassung an einen Betreiber der Photovoltaikanlage wieder zunichtemachen oder sogar übersteigen.

Mit einer Verfügung der Finanzverwaltungen der Länder aus Juli 2022 wurde zur Zuordnung und Bewertung von Agri-Photovoltaikanlagen für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer das Folgende festgelegt:

Flächen, auf denen Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaikanlagen der Kategorie I oder II sind, sind steuerlich dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zu Grunde liegenden (Kategorie I) beziehungsweise im Umgriff befindlichen (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Flächen, auf denen Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 keine Agri-Photovoltaikanlagen der Kategorie I oder II sind, werden dagegen dem steuerlichen Grundvermögen zugerechnet. Hierzu gehören insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für deren Umfang ist die gesamte Fläche maßgeblich, die dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage dient. Dazu gehören neben den

Aufstell- und überdeckten Flächen der Photovoltaikanlage auch Aufstellflächen der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen wie zum Beispiel Stromeinspeiseanlagen. Bei der Bewertung dieser Flächen sind, vorbehaltlich abweichenden Länderrechts bei der Grundsteuer, grundsätzlich die Bodenrichtwerte heranzuziehen, die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelt worden sind. ■



Aufwendungen für Ambulante Pflege

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Pflegeleistungen – Vertragsgestaltung beachten!

Ausgaben für die Pflege und Betreuung von älteren und kranken Menschen sind vorrangig als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Soweit ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht kommt, etwa weil die zumutbare Eigenbelastung nicht überschritten wird, können Aufwendungen für die eigene Unterbringung, Pflege und Betreuung abzüglich eventueller

Leistungen der Pflegekassen als haushaltsnahe Pflegeleistungen steuermindernd berücksichtigt werden.

Übernehmen Angehörige diese Kosten, muss nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes aus April 2022 zwischen stationärer Pflege bei Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim und ambulanten Pflege in der eigenen Wohnung unterschieden wer-

den. Bei Unterbringung der zu pflegenden beziehungsweise betreuenden Person in einem Alten- oder Pflegeheim ist ein Abzug als haushaltsnahe Pflegeleistungen ausgeschlossen, da die Leistungen nicht im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung erbracht werden. Anders ist die Beurteilung, wenn die Pflege und Betreuung durch ambulante Pflegedienste erfolgt. Angehörige, die Aufwendungen für einen ambulanten Pflegedienst für Körperpflege, Ernährung und Mobilität oder die hauswirtschaftliche Versorgung wie Einkaufen, Kochen und Reinigung der Wohnung selbst tragen, können diese in ihrer Steuererklärung als haushaltsnahe Pflegeleistungen absetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Angehörigen auch Vertragspartner, also Leistungsnahmer des Pflegedienstes sind. Wurde hingegen der Pflegevertrag mit der zu pflegenden Person abgeschlossen und übernehmen Angehörige die Kosten hierfür freiwillig ohne Rechtsgrund, liegt ein sogenannter steuerunerheblicher Drittaufwand vor. ■



Alle Jahre wieder...

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Sie geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich ab 2023 gegenüber dem Vorjahr auf 4.987,50 € pro Monat. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Sie gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Ver-

sicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr, kann er freiwillig in

der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2022		2023	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	7.050	6.750	7.300	7.100
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.650	8.350	8.950	8.700
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.050	6.750	7.300	7.100
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	5.362,50		5.550	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50		4.987,50	
Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) / Geringfügigkeitsgrenze	bis 30.09.: 450 ab 01.10.: 520		520	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	470		485	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.290	3.150	3.395	3.290

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze 2022 4.987,50 Euro.

Insolvenzordnung

Bis Ende 2023 befristete Erleichterungen

Im November 2022 ist eine befristete Änderung der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Damit soll Unternehmen, die grundsätzlich wirtschaftlich gesund sind, angesichts der derzeit unkalkulierbaren Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise in zeitlicher Hinsicht eine bessere Planungssicherheit geboten werden.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Verkürzung des Prognosezeitraums für die Ermittlung des Insolvenzgrundes wegen Überschuldung auf vier Monate. Bisher musste ein Insolvenzantrag gestellt werden, wenn die Fortführung des Unternehmens nicht über einen Zeitraum von zwölf Monaten wahrscheinlich war. Die Regelung zur Verkürzung des Prognosezeitraums gilt auch für Unternehmen, bei denen bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Überschuldung vorlag, der für eine rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrages maßgebliche Zeitpunkt aber noch nicht



verstrichen war. Die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit bleibt von dieser Änderung unberührt.

Ebenfalls verkürzt werden die Planungszeiträume bei der Eigenverwaltungs- und Reststrukturierungsplanung von bisher sechs auf ebenfalls vier Monate. Schließlich werden auch die Höchstfristen für die Stellung eines Insolvenzantrages bei Überschuldung von

bisher sechs auf acht Wochen verlängert. Es besteht aber auch weiterhin die Pflicht, Insolvenzanträge ohne schuldhaftes Zögern zu stellen. Die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung darf also nicht ausgeschöpft werden, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits feststeht, dass eine nachhaltige Beseitigung der Überschuldung nicht erwartet werden kann. An der Höchstfrist zur Antragstellung wegen Zahlungsunfähigkeit ändert sich nichts. Sie bleibt bei drei Wochen.

Die oben genannten Regelungen greifen befristet bis zum 31.12.2023. Bei einem Insolvenzgrund wegen Überschuldung kann der Prognosezeitraum von zwölf Monaten aber bereits wieder ab dem 01.09.2023 relevant werden. Dies ist dann der Fall, wenn absehbar ist, dass auf Grundlage der ab dem 01.01.2024 wieder auf einen zwölfmonatigen Zeitraum zu beziehenden Prognose eine Überschuldung bestehen wird. ■

Transparenzregister

Am 31. Dezember 2022 enden die letzten Melde-Übergangsfristen

Das Transparenzregister wurde mit Wirkung ab August 2021 zum Vollregister umgestaltet. Damit sind sämtliche juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden. Eine Ausnahmeregelung besteht für eingetragene Vereine.

Für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die sich zum 31.07.2021 auf die sogenannte Mitteilungsfiktion berufen konnten, deren wirtschaftlich Berechtigte also bereits aus einem anderen elektronisch geführten Register, wie zum Beispiel dem Handelsregister, abgerufen werden konnten, bestanden und bestehen teilweise noch Übergangsfristen. Bis zu deren Ablauf mussten und müssen die wirtschaftlich Berechtigten erstmals gemeldet werden. Für juristische Personen des Privatrechts in den Rechtsformen der AG, SE oder KGaA ist

diese Übergangsfrist am 31.03.2022 ausgelaufen. Für die Rechtsformen GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaftsgesellschaft endete die Übergangsfrist am 30.06.2022.

Die letzte Übergangsfrist für alle anderen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften,

insbesondere in den Rechtsformen der OHG und der KG, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten, endet am 31.12.2022. Soweit noch nicht erfolgt, müssen die betreffenden Personen und Gesellschaften die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten also spätestens bis zum Jahresende dem Transparenzregister mitteilen. ■



Die Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes liefert seit vielen Jahrzehnten eine bewährte Orientierungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer. Die Vergleichsdaten für die individuellen Betriebsvergleiche ermöglichen ein effektives Benchmarking mit einer jährlichen Erfolgskontrolle zur Begleitung einer zielgerichteten Betriebsentwicklung. Datengrundlage der Kurzauswertung bilden wie in den Vorjahren die zu einem möglichst frühen Stichtag nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorliegenden Jahresabschlüsse von Mitgliedsbetrieben des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

Anpassung der Auswertungssystematik

In der aktuellen Kurzauswertung 2021/22 haben wir eine größere Anpassung in der Auswertungssystematik vorgenommen. Während in der Vergangenheit umsatzsteuerlich pauschalierende Betriebe (mit Brutto-Buchung der Geschäftsvorfälle) und regelbesteuernde Betriebe (mit Netto-Buchung der Geschäftsvorfälle) getrennt ausgewertet wurden, werden die Betriebe nunmehr unabhängig vom umsatzsteuerlichen Besteuerungssystem in ein und derselben Auswertungsgruppe zusammengefasst. Nach neuer Systematik sind in jeder Auswertung durchgängig Nettowerte ohne eine weitere Unterscheidung der Umsatzsteuerbehandlung in den Gruppen ausgewiesen. Die Auswertungen enthalten damit auch die rechnerischen Umsatzsteuerbeträge der pauschalierenden Betriebe; diese sind in den Positionen „Sonstige landwirtschaftliche Erträge“ und „Sonstiger Betriebsaufwand“ enthalten.

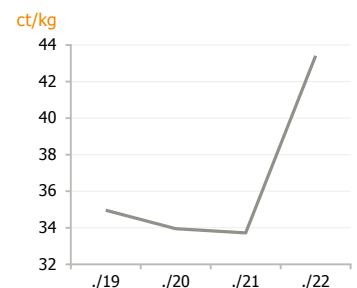
Durch diese Anpassung ist die Vergleichbarkeit mit den Zahlen vorhergehender Kurzauswertungen eingeschränkt. Die seit 01.01.2022 geltenden neuen umsatzsteuerlichen Pauschalierungsgrenzen und die dadurch bedingte deutlich größere Anzahl regelbesteuender Betriebe haben diesen Schritt nötig gemacht. Besonders starke Auswirkungen ergeben sich für die Gruppen

Kurzauswertung Auf einen Blick: Wirtschaft

Spezialisierte Milchviehbetriebe Beratungsgebiet insgesamt (448 Betriebe)

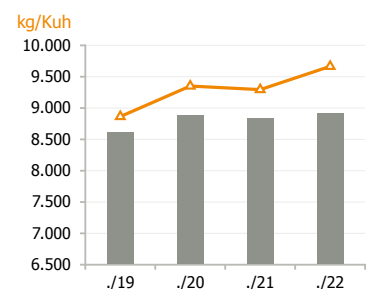
Milchpreis

- Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stieg der Milchpreis auf ein Rekordhoch von 43 ct netto, ein Plus von 29 % gegenüber dem Vorjahr.
- Dies war der erste Anstieg nach drei Perioden sinkender Erzeugerpreise.



Milchleistung

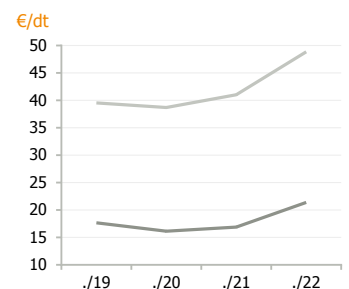
- Die Milchleistung lag mit durchschnittlich rund 8.900 kg je Kuh knapp über dem Vorjahreswert.
- Erfolgreichen Betrieben gelang es, die Milchleistung im Mittel auf knapp 9.700 kg je Kuh zu steigern.



Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe Beratungsgebiet insgesamt

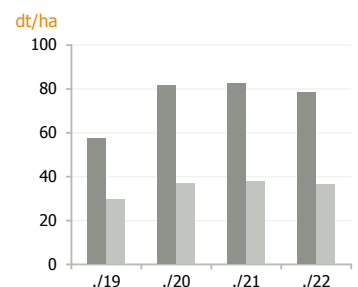
Markterlöse

- Erzeugerpreise erreichten Vierjahreshoch.
- Getreidepreis stieg gegenüber Vorjahr um 4,50 € auf 21,38 €/dt (+26,7 %), der Rapspreis legt um 7,80 € auf 48,85 €/dt zu (+19 %).



Naturalerträge

- Getreideerträge fielen mit knapp 79 dt/ha schlechter aus als in den beiden Vorjahren.
- Rapsenertrag erreichte mit rund 37 dt/ha Vorjahresniveau nicht ganz.



Ertragsrechnung 2021/22

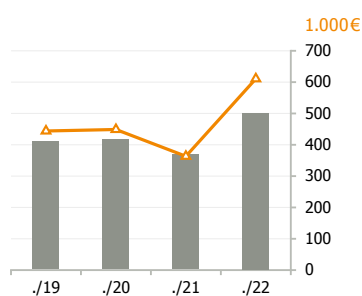
Wirtschaftsergebnisse

der im Verbandsgebiet stark vertretenen Milchviehbetriebe. Bei den Ackerbaubetrieben kommt es durch die Zusammenführung zu deutlich stärker besetzten Auswertungsgruppen mit einer größeren Flächenausstattung, da die bisherige Gruppe der regelbesteuerten Betriebe mehr als 50% der neuen Auswertungsgruppe ausmacht.

Um die Aussagekraft der Auswertungen zu stärken und die Anonymität der ausgewerteten Betriebe zu wahren, weisen wir Auswertungsgruppen erst ab einer Gruppengröße von 32 Betrieben aus. Des Weiteren verzichten wir erstmals auf die Darstellung übergeordneter betriebswirtschaftlicher Hauptausrichtungen, da deren Aussagekraft aufgrund der Inhomogenität sehr eingeschränkt ist. Regionalisierte Gruppen, auch mit kleinerer Besetzung, werden weiterhin online abrufbar sein.

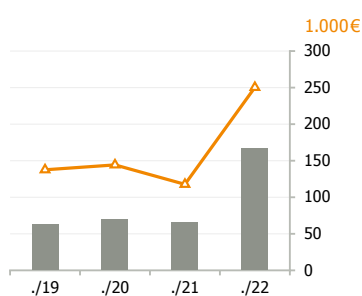
Knapp 1.000 Abschlüsse ausgewertet

Zum Auswertungszeitpunkt 03.11.2022 lagen bereits 967 fertiggestellte Jahresabschlüsse vor. Das sind knapp 300 weniger als im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die angespannte Arbeitssituation in den Bezirksstellen aufgrund vieler Sonderaufgaben (Bearbeitung und Schlussabrechnung von Coronahilfen, Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Grundsteuer, Mehraufwand infolge des Wegfalls der umsatzsteuerlichen Pauschalierung für viele Betriebe etc.), die zu einer Verzögerung üblicher Routinearbeiten führt. Auch können Buchführungen von Betrieben, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres von einer bisherigen Bruttobuchung auf eine Nettobuchung umgestellt haben, im Jahr des Wechsels nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die bereits länger anhaltende angespannte Marktsituation für Schweine haltende Betriebe, ob Ferkelerzeugung oder Schweinemast, viele Betriebe dazu bewegt, ihre Produktionsstrategie neu zu definieren und andere Schwerpunkte zu setzen. Sehr oft wurde die Schweinehaltung ganz oder teilweise aufgegeben.



Erträge Milchviehhaltung

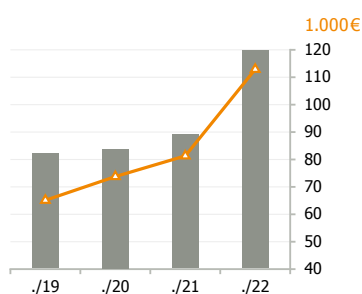
- Nach dem Vorjahrestief stiegen die Erträge aus der Milchviehhaltung im Durchschnitt um gut 132.000 € an.
- Die Ertragssteigerung bei den erfolgreichen Betrieben war mit 247.000 € fast doppelt so hoch.



Ordentliches Ergebnis

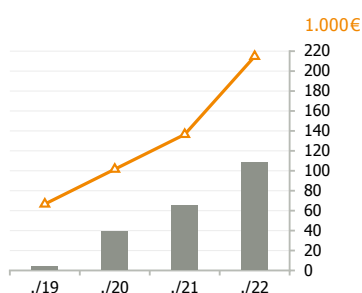
- Die Betriebe realisierten im Durchschnitt einen kräftigen Anstieg ihres Gewinns abzüglich Pachten, Mieten und Zinsen um rund 100.000 € auf 168.000 €.
- Erfolgreiche Betriebe konnten ihr ordentliches Ergebnis gegenüber dem Vorjahr sogar um mehr als 130.000 € verbessern.

insgesamt (206 Betriebe)



Spezialaufwand Pflanzenbau

- Für Saatgut, Pflanzenschutz und Düngemittel entstanden den Betrieben rund 30% höhere Kosten als im Vorjahr.
- Die Gruppe der erfolgreichen Betriebe konnte trotz geringerem Spezialaufwand höhere Erträge erzielen als die Durchschnittsbetriebe.



Ordentliches Ergebnis

- Den Betrieben gelang im Schnitt nahezu eine Verdoppelung ihres Gewinns abzüglich Pachten, Mieten und Zinsen (ordentliches Ergebnis) gegenüber dem Vorjahr.

Vorerst keine statistische Auswertung von Veredlungsbetrieben möglich

Das Zusammentreffen dieser Gegebenheiten hat dazu geführt, dass eine gesonderte Auswertung der Veredlungsbetriebe in diesem Jahr aufgrund einer zu geringen Anzahl vorliegender Jahresabschlüsse leider bisher nicht möglich war. Wir werden in einigen Monaten erneut prüfen, ob eine für statistische Aussagen ausreichende Anzahl von Jahresabschlüssen dieser Betriebsgruppen vorliegt.

Milchvieh-, Ackerbau- und Biogasbetriebe mit Gewinnsteigerungen

Die Grafiken auf den Seiten 14 bis 16 zeigen ausgewählte Wirtschaftsergebnisse von Milchvieh- und Ackerbaubetrieben im Wirtschaftsjahr 2021/22 sowie von Biogasbetrieben im Wirtschaftsjahr 2021. Während der Gewinn der Ackerbaubetriebe von einem niedrigen Niveau im Wirtschaftsjahr 2018/19 kommend seither kontinuierlich gestiegen ist, konnten die Milchviehbetriebe nach drei durchschnittlichen Jahren fast eine Verdoppelung des Gewinns erzielen. Auch bei den Biogasbetrieben ergab sich im WJ 2021 aufgrund höherer Stromerträge und gleichzeitig verminderter Substratkosten eine Gewinnsteigerung gegenüber den Vorjahren. Insgesamt dürfen die abgebildeten Entwicklungen nicht über die gegenwärtige Verunsicherung in der Landwirtschaft aufgrund der extremen Preissteigerungen auf vielen Märkten infolge des Ukrainekrieges hinwegtäuschen.

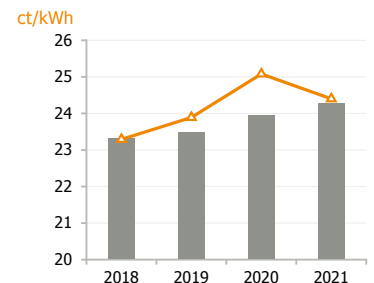
Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2021/22 erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle oder über nebenstehenden QR-Code. Eine digitale Version steht Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes auf der Homepage www.lbv-net.de/kurzauswertung zum Download bereit.



Biogas Beratungsgebiet insgesamt (64 Betriebe)

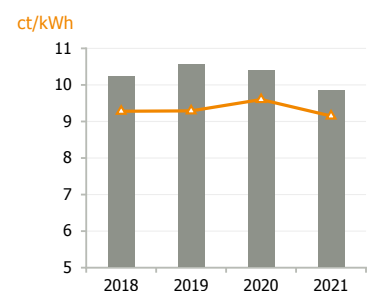
Erträge

- Die Erträge der erfolgreichen Betriebe sind gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen.
- Im Durchschnitt konnten die Betriebe hingegen eine Steigerung von rd. 1,5 % realisieren.
- In den letzten vier Jahren sind die Erträge der erfolgreichen Betriebe kontinuierlich gestiegen.



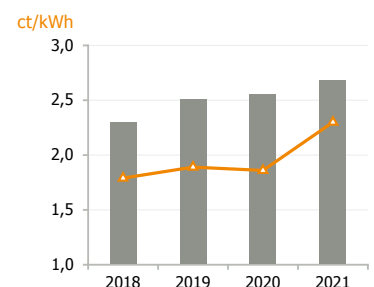
Substrataufwendungen

- Im Durchschnitt konnten die Betriebe die niedrigsten Substrataufwendungen der letzten vier Jahre verzeichnen.
- Sowohl in den erfolgreichen Betrieben als auch im Durchschnitt aller Betriebe ist der Aufwand um rd. 5 % gesunken.
- Die Substrataufwendungen entsprachen in etwa dem Niveau des Jahres 2016.



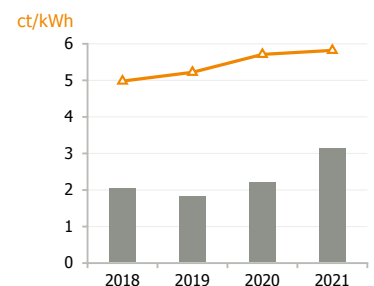
Wartungsaufwendungen

- Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung sind deutlich gestiegen.
- Im Gesamtittel beträgt der Anstieg 5 % im Vergleich zum Vorjahr.
- Bei den 25 % erfolgreichen Betrieben stieg der Aufwand mit 0,44 ct/kWh sogar um 24 % gegenüber dem Vorjahr.



Ordentliches Ergebnis

- Das Ergebnis ist im Durchschnitt im Vergleich zum Vorjahr um 1 ct/kWh gestiegen.
- Die erfolgreichen Betriebe konnten das ordentliche Ergebnis nur um rd. 2 % steigern.



Damit Sie die Orientierung behalten...

... informiert die Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2021/22. In diesem Jahr sind 967 Jahresabschlüsse in die Auswertung eingeflossen.



Steuerliche Feldinventarbewertung

Übergangsregelung nach zum Teil erheblich höherer Bewertung

Das Feldinventar und die stehende Ernte sind grundsätzlich selbstständig zu bewertende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. Steuerlich besteht für landwirtschaftliche Betriebe mit jährlicher Fruchtfolge ein Aktivierungswahlrecht. In der Praxis wird dieses von einem Großteil der Betriebe genutzt. Wer für seinen Betrieb allerdings auf das Wahlrecht einer Nichtbilanzierung verzichtet, ist auch in der Zukunft an eine steuerliche Aktivierungspflicht gebunden. Ein Zurück lässt die Finanzverwaltung nicht zu. Bei Aktivierung im steuerlichen Jahresabschluss können entweder betriebsindividuelle Herstellungskosten ermittelt werden, oder es werden Durchschnittswerte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Bewertung herangezogen.

Bereits in Ausgabe 2/2022 hatte Land und Wirtschaft über die Erhöhung der Standard-Herstellungskosten berichtet. Das BMEL hat diese für das Feldinventar sowie die stehende Ernte überprüft und teilweise erheblich höhere Werte als bisher festgelegt, nach-

dem die Standard-Herstellungskosten zuvor seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst worden waren. Die aktualisierten Werte der Standard-Herstellungskosten des Feldinventars sind erstmals in den Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2022 enden.

Nach Eingabe des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) an das Bundesfinanzministerium hat dieses nun mit Schreiben aus Oktober 2022 reagiert. Die erstmalige Anwendung der im April 2022 aktualisierten Standard-Herstellungskosten für die Bewertung des Feldinventars und der stehenden Ernte kann zu einer teilweise ganz erheblichen Bestandserhöhung im Wirtschaftsjahr 2021/22 beziehungsweise 2022 bei einem Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, führen. Aus Billigkeitsgründen können betroffene Landwirte eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage in Höhe von höchstens 80 % des sich aus der Höherbewertung ergebenden Gewinns



im Jahresabschluss 2021/22 beziehungsweise 2022 bilden. Die Rücklage ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens 25 % der gebildeten Rücklage wieder gewinnerhöhend aufzulösen. Im Ergebnis kann der sich aus der Höherbewertung des Feldinventars ergebende Gewinn somit auf bis zu fünf Wirtschaftsjahre verteilt werden. ■

Inventur zum Wirtschaftsjahresende

Zählen, Messen, Wiegen

Unternehmer, die einen Jahresabschluss mit Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dies betrifft bilanzierende Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte genauso wie bilanzierende Freiberufler und andere selbstständig Tätige.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme, der Inventur, zu erstellen. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren. Folgende Durchführungsmöglichkeiten kommen infrage:

■ **Stichtagsinventur:** Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an diesem

vorgenommen zu werden. Sie kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

■ **Zeitverschobene Inventur:** Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

■ **Permanente Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer

permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. Die Bestände können dann nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Zusätzlich sind sie trotzdem mindestens einmal jährlich auch durch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme exakt zu erfassen. Dafür kann aber ein beliebiger Zeitpunkt sowie eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körperliche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern oder -karteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen. ■

Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“?

Gesetzesentwurf zur Einführung einer Gas- und Strompreisbremse sowie Abschöpfung von Überschusserlösen der Stromerzeuger



Um Verbraucher und die Wirtschaft bei den Strom-, Gas- und Wärmekosten zu entlasten, plant die Bundesregierung ein Gesetz zur partiellen Deckelung der Strom-, Gas- und Wärmepreise, eine sogenannte Gas- und Strompreisbremse. Finanziert werden soll das Vorhaben zu einem erheblichen Teil durch Abschöpfung von sogenannten Überschusserlösen der Energieerzeuger. Bis zum Redaktionsschluss dieses Journals lag lediglich der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf vor. Im Folgenden führen wir die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der geplanten Abschöpfung von Überschusserlösen auf.

■ **Was ist mit Überschusserlösen gemeint?** Die Preisbildung an der europäischen Strombörse basiert auf dem Merit-Order-Prinzip. Darunter versteht man die Einbindung der verfügbaren Kraftwerksleistung nach steigenden Grenzkosten. Kraftwerke, die preisgünstig Strom produzieren, werden als erstes zur Einspeisung genutzt, danach folgen so lange Erzeuger mit höheren Grenzkosten, bis die Nachfrage gedeckt ist. Das Besondere an diesem Prinzip ist, dass dasjenige Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, das gerade noch benötigt wird, um die Nachfrage zu decken, den Strompreis bestimmt – und zwar auch für alle Anbieter, die günstiger produzieren können. Das Merit-Order-Prinzip ist in den Fokus gerückt, seitdem infolge des Ukraine-

Krieges der Gaspreis extrem angestiegen ist. Insbesondere Gaskraftwerke können seither Strom nur noch zu sehr hohen Kosten produzieren. Weil sie zur Deckung der Stromnachfrage aber weiter benötigt werden, ist auch der Grenz-Strompreis an der Börse rasant gestiegen. Laut Bundesregierung erzielen dadurch viele andere Stromerzeuger derzeit erhebliche, und unerwartete Mehreinnahmen, sogenannte Überschusserlöse. Diese möchte die Bundesregierung abschöpfen und zur teilweisen Finanzierung der Strompreisbremse verwenden.

■ Wer soll entlastet werden?

Entlastet werden sollen laut Gesetzesentwurf alle privaten, betrieblichen und gemeinnützigen Stromverbraucher bis zum 30.04.2024. Verbraucher, deren vertragliche Strompreise über einer gesetzlich definierten Höhe liegen, sollen ein Basispreiskontingent wie folgt eingeräumt bekommen:

- Stromentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh sollen ein auf 40 ct/kWh inklusive Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen gedecktes Kontingent in Höhe von 80 % ihres bisherigen Netzbezuges erhalten und
- Entnahmestellen mit einem bisherigen Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh sollen ein auf 13 ct/kWh zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen gedecktes Kontingent in Höhe von 70 % ihres bisherigen Netzbezuges erhalten.

■ Von wem sollen die „Überschusserlöse“ abgeschöpft werden?

Grundsätzlich sollen alle Stromerzeuger, bei denen Überschusserlöse anfallen unabhängig von der verwendeten Technologie zur Finanzierung der Strompreisbremse herangezogen werden. Erfasst wird die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und bestimmte weitere Gase sowie Mineralölprodukte. Eine Bagatellgrenze von 1 MW

installierter Leistung soll unnötige Bürokratie bei kleinen Anlagen vermeiden und diese sollen daher nicht von der Abschöpfung betroffen sein. Davon dürften insbesondere Betreiber kleinerer und mittlerer Photovoltaikanlagen und von Biogasanlagen unterhalb der oben genannten Leistungsgrenze profitieren.

Bei EEG-Anlagen ist vorgesehen, dass Überschusserlöse jenseits einer technologie-spezifischen EEG-Förderhöhe zuzüglich eines Sicherheitszuschlags abgeschöpft werden. Von den berechneten Überschusserlösen sollen 90 % der Erlöse abgeschöpft werden, die übrigen 10 % sollen dem Erzeuger verbleiben, um ihm auch weiterhin Anreize für effizientes Verhalten am Markt zu geben. Die Überschusserlöse sollen grundsätzlich anhand der Preise am Spotmarkt beziehungsweise der energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte für Windenergie- und Solaranlagen berechnet werden.

■ Wie soll die Abschöpfung von Überschusserlösen verwaltungstechnisch umgesetzt werden?

Die Abschöpfung soll rückwirkend ab dem 01.12.2022 erfolgen, da nach Auffassung der Bundesregierung die Anlagenbetreiber spätestens ab diesem Datum nicht mehr darauf vertrauen konnten, dass sie ihre Überschusserlöse vollständig behalten können. Die Laufzeit der Abschöpfung soll zunächst bis zum 30.06.2023 befristet werden und soll nach dem Gesetzesentwurf maximal bis zum 30.04.2024 per Rechtsverordnung verlängert werden können. Die verwaltungstechnische Umsetzung der Abschöpfung soll durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgen.

Die detaillierten Regelungen zur geplanten Abschöpfung von Überschusserlösen, zur Abschöpfungshöhe und zur verwaltungstechnischen Umsetzung werden erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens feststehen. Land und Wirtschaft wird weiter über dessen Fortgang berichten. ■



Regionale Wärmenetze

Fallstricke bei der Gestaltung von Wärmelieferverträgen vermeiden

Dezentrale Wärme, etwa aus der nahe gelegenen Biogasanlage, hat Hochkonjunktur. Noch nie war die Nachfrage von Wärmekunden so hoch wie derzeit. Was genau ist aber zu beachten, wenn man einen neuen Wärmeliefervertrag gestalten will?

Viele Anlagenbetreiber möchten keine Liefergarantie abgeben, sondern nur dann liefern, wenn Wärme aus ihrer Anlage auch ausreichend verfügbar ist. Zudem soll der Wärmeliefervertrag möglichst so lange laufen, bis das Fernwärmenetz komplett refinanziert ist; das dauert in der Regel zwischen 12 und 16 Jahre. Manche Anlagenbetreiber möchten zudem eine Art Baukostenzuschuss zur Finanzierung des Wärmenetzes. Aber ist das juristisch auch umsetzbar?

Leider sind die meisten der vorgenannten Wunschvorstellungen mit den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) nicht vereinbar. Die AVBFernwärmeV gilt immer dann, wenn vorformulierte Vertragsmuster zur Anwendung kommen. Mit anderen Worten: Wer denselben Vertragstext mit mindestens zwei Wärmeabnehmern schließt, für den gilt nicht das, was im Vertrag steht, sondern die Vorgaben der AVBFernwärmeV. Diese sieht eine

grundsätzliche Pflicht zur Wärmelieferung vor. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder in Fällen höherer Gewalt, entfällt diese Wärmeliefergarantie. Zudem schreibt die AVBFernwärmeV vor, dass die zulässige Maximallaufzeit eines Vertrages zehn Jahre beträgt, auch wenn eine Refinanzierung des Wärmenetzes in dieser Zeit nicht möglich ist. Schließlich sieht die AVBFernwärmeV klare Vorgaben zu Baukostenzuschüssen vor. Zwar können Kosten des Fernwärmenetzes auf die Abnehmer umgelegt werden, allerdings maximal zu 70 % und nur nach der Anschlussleistung.

Grundsätzlich gibt es eine Möglichkeit, die AVBFernwärmeV zu umgehen, indem der Wärmeliefervertrag abweichend von der AVBFernwärmeV geschlossen wird, wenn dem Kunden ein Vertrag zu den Allgemeinen Bedingungen der AVBFernwärmeV angeboten wurde und mit den Abweichungen hiervon ausdrücklich einverstanden ist. Dieses individuelle Aushandeln muss in der Praxis nachweisbar dokumentiert werden, denn die Beweislast dafür trägt im Streitfall der Anlagenbetreiber.

Wesentliche Punkte beim Aufsetzen des Vertrags sind die Preisgestaltung und die Preisanpassung. Während bei der Vereinbarung des Ausgangspreises weitgehende Frei-

heit besteht, gilt dies für eine Preisanpassung nicht. Zum einen greift hier das Preisklauselgesetz, zum anderen die Regelung des AVBFernwärmeV. Vereinfacht dargestellt gilt für Preisanpassungsklauseln, dass nur solche Güter ins Verhältnis gesetzt werden dürfen, die im Wesentlichen gleichartig oder vergleichbar sind. Es darf keine unangemessene Benachteiligung erfolgen, also keine einseitige Erhöhungsregelung vereinbart sein, und der Preis darf nicht nur in eine Richtung gehen können. Entscheidend ist, dass letztlich die Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise bei der Preisanpassung abgebildet sein müssen. Wenn also eine Biogasanlage wesentlich mit Mais betrieben wird und die Wärmekunden bisher Erdgas bezogen haben, ist eine Preisanpassung, die je zu 50 % auf die Preisentwicklung beim Mais und bei Erdgas abstellt, im Regelfall nicht zu beanstanden. Eindeutig unzulässig ist es jedoch, wenn eine Seite überhaupt nicht abgebildet wird, wie etwa bei einer ausschließlichen Erdgasindexbindung.

Natürlich sind neben diesen Beispielen bei der Gestaltung eines Wärmevertrages noch viele weitere Punkte zu beachten. Hier empfiehlt es sich, fachlichen Rat einzuholen, damit am Ende das, was man wollte, auch aus juristischer Sicht Bestand hat. ■

Aufbewahrungsfristen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2023 vernichten

Unternehmen und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren.

■ Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Folgende Unterlagen dürfen Sie ab 2023 vernichten: Eingangsrechnungen, Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, Bücher und Aufzeichnungen aus 2012 oder früher, bis Ende 2012 entstandene Buchungsbelege, aufgestellte Inventare und festgestellte Jahresabschlüsse, bis Ende 2016 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen. **Achtung:** Die genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch so lange nicht ab, wie Unterlagen für Steuerfälle von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen und elektronisch empfangenen Rechnungen

ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in digitaler Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Daten müssen unveränderbar gesichert werden und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten gewährleistet sein. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

■ Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in oder an der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und dergleichen unter-

liegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Seit einigen Jahren müssen Belege über Werbungskosten, Spendenbescheinigungen, Handwerkerleistungen und dergleichen dem Finanzamt nicht mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht, sondern nur noch bereitgehalten werden, falls das Finanzamt sie gesondert prüfen möchte. Alle steuerlich relevanten Belege sollten für eventuelle Rückfragen des Finanzamtes bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden.

■ Unterlagen im Zweifel länger aufbewahren

Für viele Arten von Unterlagen und Belegen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Wichtige Unterlagen sollten Sie im Zweifel länger aufbewahren, manche sogar ein Leben lang. Hierzu gehören zum Beispiel Gutachten, Urkunden, Verträge, Unterlagen zur Rentenberechnung und ähnliche Dokumente. ■

Vorsicht, Phishing!

Kriminelle Methoden werden immer perfider

Als Phishing bezeichnet man die Methode, durch Vortäuschen einer vertraulichen E-Mail-Kommunikation an geschäftliche

oder private Informationen zu gelangen. Häufig werden E-Mails versendet, die so realitätsnah geschrieben sind, dass der Empfän-

ger meint, mit einem Geschäftspartner, Kollegen etc. zu kommunizieren und gutgläubig in der E-Mail enthaltene Links anklickt oder angeforderte Informationen preisgibt. Viele Täuschungen sind selbst für vorsichtige Nutzer kaum zu erkennen. Ein Beispiel: Wird im Absendernamen ein klein geschriebenes „L“ durch ein groß geschriebenes „I“ ausgetauscht, ist der Unterschied für den Leser kaum zu sehen. Sie denken, Sie kommunizieren mit der Adresse volker.muster@domain.de, doch in Wirklichkeit steckt dahinter ein Betrüger mit der Adresse voLker.muster@domain.de. Oder haben Sie gerade die unterschiedliche Schreibweise erkannt? Es sind wirklich zwei unterschiedliche Adressen.



Nicht immer werden Ihnen in E-Mailprogrammen wie Outlook die Absenderadressen überhaupt angezeigt. Oft sehen Sie stattdessen einen vom Verfasser der E-Mail festgelegten „Anzeigenamen“. Dieser Name kann auch der eines vertrauten Geschäftspartners etc. sein, obwohl die dahinter liegende E-Mail-Adresse jemand anderem gehört. Wenn Sie antworten, antworten Sie in einem solchen Fall einem Unbekannten. So können Daten abgefragt werden, die Sie bei Kenntnis des wahren Empfängers niemals preisgegeben hätten.

Von folgender Steigerung des Phishing wird in jüngster Zeit häufiger berichtet: Eine freundliche, vertrauensvoll klingende Person meldet sich unter einem Vorwand, zum Beispiel wegen einer angeblichen Studie, per Telefon. Im Verlauf des Gesprächs bietet

sie die Zusendung von kostenfreiem Informationsmaterial an und erfragt dafür die E-Mail-Adresse. Kurz danach erhält der Angerufene digital Post – und dann folgt die Überraschung: Die freundliche Person am Telefon bittet darum, die E-Mail am besten gleich zu öffnen und einen darin enthaltenen Link auszuprobieren, etwa mit der Begründung, dass es aktuell manchmal Probleme mit dem Link geben würde.

Bei solchen Anrufen werden Sie besser sofort hellhörig und brechen das Gespräch ab. Die Untersuchung von E-Mails dieser Art ergibt leider viel zu oft, dass der „harmlose“ Link zu einem Trojaner geführt hätte, zu Schadsoftware, die sich automatisch auf dem PC installiert. Solche E-Mails kommen regelmäßig aus Ländern außerhalb des Europäi-

schen Rechtsraumes, die eine Bekämpfung von Cyberkriminalität in Deutschland nicht unterstützen oder im noch schlimmeren Fall sogar fördern. Die freundlichen Personen am Telefon geben sich fälschlicherweise als Mitarbeiter bekannter, renommierter deutscher Unternehmen aus und sind leider regelmäßig rechtlich nicht zu belangen.

Unser Rat: Fragen Sie sich bei jeder E-Mail, ob Sie die Anfrage erwartet haben und ob der inhaltliche Aufbau der E-Mail für Sie schlüssig ist. Klicken Sie nicht unbedingt auf in E-Mails enthaltene Links. Bei auch nur geringstem Verdacht löschen Sie eine solche E-Mail oder lassen Sie die E-Mail vor dem Öffnen eines Links auf Phishing-Gefahren überprüfen. ■

Geschäftsführer Harald Jordan verabschiedet

Nach 37-jähriger Tätigkeit für den LBV Unternehmensverbund, ist Diplomvolkswirt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Harald Jordan zum 30. September 2022 aus der Geschäftsführung der SHBB Steuerberatungsgesellschaft und der Treurat GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ausgeschieden. Mitte November verabschiedeten ihn Vertreter der ehren- und hauptamtlichen Gremien, Kollegen aus den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften, Beratungsstellenleiter, Mitarbeiter, Gäste, berufliche Weggefährten und nicht zuletzt seine Familie in den wohlverdienten Ruhestand.

Harald Jordan begann 1985 nach Abschluss des VWL-Studiums seine berufliche Karriere im LBV Unternehmensverbund. 1989 absolvierte er die Steuerberaterprüfung, 1996 legte er auch das Examen zum Wirtschaftsprüfer erfolgreich ab. Im selben Jahr wurde er zum Geschäftsführer der SHBB und der Treurat berufen. Sein hohes Verantwortungsbewusstsein, seine Kollegialität und seine ruhige Art, gepaart mit einem enormen Fachwissen, machten ihn schnell zu einem

außerordentlich beliebten und angesehenen Vorgesetzten, Kollegen, Ansprechpartner und Ratgeber, insbesondere auch für den Steuerberater-Nachwuchs.

Hilmar Kellinghusen, Vorstandsvorsitzender des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und Aufsichtsratsvorsitzender der SHBB, hob in seiner Rede die außerordentlich erfolgreiche Entwicklung von SHBB und Treurat in den vergangenen Jahrzehnten hervor, zu der Harald Jordan als Geschäftsführer maßgeblich beigetragen habe. Die ehemaligen und aktuellen Geschäftsführerkollegen von Treurat und SHBB Hans-Carsten Jensen und Dr. Hauke Schmidt sowie Carsten Wendt vom Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gaben einen Rückblick auf die gemeinsame Zeit. Jensen erinnerte unter anderem an die Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung mit dem Aufbau von Beratungsstellen in Ostdeutschland. Bis heute habe Jordan ein ganz besonderes Verhältnis zu „seinen Paten“, denen er damals auf eine einfühlsame Weise das bundesdeutsche Steuerrecht nähergebracht habe. Peter Zimmert, Vizepräsident der Steuerberaterkammer

Schleswig-Holstein, wies auf die große fachliche Kompetenz Jordans hin. Als Harald Jordan in den Vorstand der Kammer aufgenommen wurde, habe er seinen Ruf, sehr belesen zu sein, schnell an Jordan abtreten müssen, sagte Zimmert mit einem Augenzwinkern.

Der LBV Unternehmensverbund ist Harald Jordan für seinen Einsatz zu großem Dank verpflichtet. Land und Wirtschaft wünscht ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute. ■



Harald Jordan während seiner Verabschiedung

Mit bestem Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Redaktionsteam von Land und Wirtschaft

Jahrestagung 2023 und regionale Vortragsveranstaltungen

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder, Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften zur Jahrestagung am 12. Januar 2023 in die Holstenhallen nach Neumünster ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung beginnt um 9 Uhr und die anschließende Fachtagung um 10 Uhr. In diesem Jahr steht die Tagung unter dem Leitthema: „Landwirtschaft der Zukunft – nachhaltig, wirtschaftlich, vielfältig!“. Alle an dem Thema Interessierten sind uns herzlich willkommen.

Zudem setzt der LBV Unternehmensverband im Frühjahr nach zweijähriger coronabedingter Pause eine gute Tradition fort. Wir haben für Sie eine Reihe von Informations-

veranstaltungen organisiert, die über Norddeutschland verteilt sind. Die Veranstaltungen richten sich teilweise speziell an landwirtschaftliche Unternehmer, zum Teil aber branchenunabhängig auch an Gewerbetreibende, Freiberufler, Arbeitnehmer, Vermieter, Altenteiler und Rentner. Familienmitglieder und Gäste sind herzlich willkommen.

Informationen zur Jahrestagung und zur Veranstaltungsreihe finden Sie im beiliegenden Programmflyer.

Zur Online-Anmeldung auf unserer Webseite gelangen Sie über nebenstehenden QR-Code. ■



„**Ich bin Pessimist für die Gegenwart, aber Optimist für die Zukunft.**“

Wilhelm Busch,
deutscher Dichter und Zeichner (1832 – 1908)



LBV Unternehmensverband

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

